

31. Oktober 2019

STAF 2020

Beschreibung Gemeindeausgleich bei gestaffelter Einführung Gewinnsteuersatz

1 Ausgangslage

- Gemäss (überparteilichen) Anträgen der Finanzkommission soll der Gewinnsteuersatz JP auf der Grundlage der RR-Vorlage (RRB Nr. 2019/1086 vom 09.07.2019) gestaffelt innerhalb von drei Jahren (auf das Jahr 2022) auf einen Gewinnsteuersatz von 4.4% gesenkt werden.
- Nach Abschluss der steuerrechtlichen Beratungen zur STAF 2020 durch die FIKO beträgt die (statische) Nettobelastung der Gemeinden gemäss den Berechnungen des Steueramtes (24.09.2019) im ersten Jahr 41.4 Mio. Franken, im zweiten Jahr 37.7 Mio. Franken und ab dem dritten Jahr 42.4 Mio. Franken.
- Die FIKO beantragt, dass die Gemeinden für ihre Steuerausfälle (Nettobelastung) während 8 Jahren über einen *arbeitsmarktlichen Lastenausgleich* (§ 38 FILAG EG) kombiniert mit einem *Härtefallausgleich* (§ 39 FILAG EG) ausgeglichen werden.
- Die maximale Restbelastung im Härtefallausgleich (§ 39 Abs. 6 FILAG EG) soll wie folgt festgelegt werden:

Jahr	Restbelastung
	<i>(Zielwert in % des massgebenden Staatssteueraufkommens 2020)</i>
1-3	3%
4 und 5	4%
6-8	5%

- Weiter beantragt die FIKO, den Ausgleich bei einer (rückwirkenden) Inkraftsetzung der STAF-Vorlage per 1. Januar 2020 ab dem Jahr 2020 auszurichten. Dies bedingt die Beschlussfassung der Steuerungsgrössen zum arbeitsmarktlichen Lastenausgleich mit dieser Gesetzesvorlage (vgl. § 41 FILAG EG).
- Die Schlussabstimmung zu der vorliegenden Vorlage erfolgte durch die FIKO am 22.10.2019.

2 Gemeindeausgleich STAF II FIKO

21 Instrumente

Der Gemeindeausgleich besteht aus *zwei* Instrumenten, nämlich einem *arbeitsmarktlichen Lastenausgleich* und einem *Härtefallausgleich*:

- **Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich:** Der Finanz- und Lastenausgleich (FILA) der Einwohnergemeinden wird befristet auf 8 Jahre um ein Lastenausgleichsgefäss, nämlich den arbeitsmarktlichen Lastenausgleich erweitert: Die daraus auszurichtenden Beiträge ermitteln sich nach der überdurchschnittlichen Anzahl/Einwohner von "JP-Arbeitsplätze¹" und "JP-Steuerpflichtige". Diese Indikatoren werden periodisch pro Gemeinde neu ermittelt. Der Lastenausgleich agiert so dynamisch auf die Entwicklung der JP-Steuerfälle in der einzelnen Gemeinde. Die Dotation des Lastenausgleichs beläuft sich auf jeweils die Hälfte der für das jeweilige Jahr vom Steueramt prognostizierten Steuerfälle.
- **Härtefallausgleich:** Ergänzend dazu wird ein ebenfalls auf 8 Jahre befristeter, statischer Härtefallausgleich (HFA) geschaffen. Der Härtefallausgleich gleicht allfällige Härten bis zum Umfang einer bestimmten Restbelastung unter Einbezug des Beitrags aus dem arbeitsmarktlichen Lastenausgleich und unter Anrechnung der gemeindespezifischen Steuerfälle aus. Diese Restbelastung wird als Zielwert in Prozenten des massgebenden Staatssteueraufkommens für alle Gemeinden gleich festgelegt.
- Beide wegen der STAF 2020 einzuführenden Instrumente funktionieren *unabhängig* von den übrigen Ausgleichsgefässen im bisherigen FILA.
- **Steuerung:** Die Dotation des arbeitsmarktlichen Lastenausgleichs kann vom Kantonsrat ab dem Jahr 2 bis um maximal 100 Prozent der im Gesetz festgelegten Dotation erhöht werden: Die Entwicklung der Steuerfälle respektive deren Auswirkungen bei den Gemeinden soll durch die Finanz- und Lastenausgleichskommission (FILAKO) als Begleitorgan beobachtet werden. Die FILAKO ist paritätisch aus vier Kantons- und Gemeindevertreter zusammengesetzt. Bei Bedarf soll diese Kommission bezüglich dieser Frage eine Vertretung des kantonalen Steueramtes beziehen können.
- Damit der Ausgleich bereits im Jahr 2020 (rückwirkend) ausgerichtet werden kann, hat die Beschlussfassung des Kantonsrates für das Jahr 1 zu den Steuerungsgrössen des arbeitsmarktlichen Lastenausgleichs mit der Gesetzesvorlage STAF 2020 mit allen Details zu erfolgen. Die Beiträge aus dem Härtefallausgleich werden dagegen pro Gemeinde einmalig zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung für alle relevanten Jahre festgelegt.

22 Zeitlicher oder frankemässiger Umfang

- **Zeitlich:** Der Ausgleich wird befristet auf eine mittlere Frist von 8 Jahren festgelegt. Dies um die Ausfälle bei den Gemeinden über eine längere Zeit abzufedern.
- **Frankenmässig:** Insgesamt beläuft sich der Ausgleich über 8 Jahre auf rund 196 Mio. Franken, was durchschnittlich rund 25 Mio. Franken im Jahr ausmacht.

23 Modellrechnung

231 Überblick

Jahr	Statische Steuerfälle netto gestaffelt (FIKO 23.09.2019)	arbeitsmarkt. LA jeweils 50% dynamisch	Härtefallausgleich Beiträge statisch	Härtefallausgleich Abgabe statisch	Härtefallausgleich statisch	Zielwert Restbelastung	Restbelastung Gemeinden nach in % mSSA		Kosten Kanton Gemeindeausgleich
							Ausgleich Kanton in Fr.	2016/2017	
								794'521'314	
1	41'400'000	-20'700'000	-6'594'155	1'003'700	-5'590'455	3.0%	15'109'545	1.9%	-26'290'455
2	37'700'000	-18'850'000	-5'262'290	914'400	-4'347'890	3.0%	14'502'110	1.8%	-23'197'890
3	42'400'000	-21'200'000	-6'964'089	1'028'000	-5'936'089	3.0%	15'263'911	1.9%	-27'136'089
4	42'400'000	-21'200'000	-4'621'108	1'028'000	-3'593'108	4.0%	17'606'892	2.2%	-24'793'108
5	42'400'000	-21'200'000	-4'621'108	1'028'000	-3'593'108	4.0%	17'606'892	2.2%	-24'793'108
6	42'400'000	-21'200'000	-2'927'885	1'028'000	-1'899'885	5.0%	19'300'115	2.4%	-23'099'885
7	42'400'000	-21'200'000	-2'927'885	1'028'000	-1'899'885	5.0%	19'300'115	2.4%	-23'099'885
8	42'400'000	-21'200'000	-2'927'885	1'028'000	-1'899'885	5.0%	19'300'115	2.4%	-23'099'885
9	42'400'000	0	0	0	0	0.0%	42'400'000	5.3%	0
Total Jahre 1-8 Durchschnitt	333'500'000	-166'750'000	-36'846'406	8'086'100	-28'760'306		137'989'694		-195'510'306 -24'438'788

¹ als Vollzeitäquivalente aus Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors.

3 Gesetzliche Anpassungen (Änderungen zum Antrag RR grau markiert)**II.**

Der Erlass Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 30. November 2014 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 37 (neu)

6.3. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom [Datum]

Titel nach Titel 6.3. (neu)

6.3.1. Befristeter arbeitsmarktlicher Lastenausgleich

§ 38 (neu)

Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich

¹ Gemeinden, die aufgrund von Steuerausfällen infolge der Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020 (STAF 2020) übermässig belastet sind, erhalten vom Kanton einen jährlichen Ausgleich.

² Indikatoren sind:

- a) eine überdurchschnittliche Anzahl an durch Verordnung näher zu bestimmenden Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner;
- b) eine überdurchschnittliche Anzahl an Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner.

³ Der Kantonsrat legt jährlich den jeweiligen Grundbeitrag für den arbeitsmarktlichen Lastenausgleich fest.

⁴ Der arbeitsmarktliche Lastenausgleich wird während den ersten acht Vollzugsjahren ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision gewährt.

⁵ Dieser Ausgleich wird nach der Formel F des Anhanges berechnet. Vorbehalten bleiben nicht auszurichtende Entlastungen nach § 39 Absatz 7.

⁶ Die Mittel werden den berechtigten Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.

Titel nach § 38 (neu)

6.3.2. Befristeter Härtefallausgleich aufgrund der STAF 2020

§ 39 (neu)

Härtefallausgleich

¹ Der Härtefallausgleich sorgt für einen zusätzlichen Ausgleich bei den Gemeinden, um Belastungen, welche sich aufgrund der STAF 2020 ergeben, nach Massgabe der gemeindespezifischen Steuerausfälle abfedern zu können.

² Der Härtefallausgleich wird während den ersten acht Vollzugsjahren ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision gewährt.

³ Die Ermittlung des Anspruchs auf einen Härtefallausgleich erfolgt einmalig auf der Grundlage der Härtefallbilanz.

⁴ In der Härtefallbilanz werden pro Gemeinde die bereinigten Steuerausfälle für die ersten acht Vollzugsjahre ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision ausgewiesen und von diesen pro Vollzugsjahr je der Beitrag aus dem arbeitsmarktlichen Lastenausgleich für das erste Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision abgezogen, was die Restbelastung oder die Entlastung in Franken pro Gemeinde und pro betroffenem Vollzugsjahr ergibt. Die Restbelastung oder die Entlastung in Franken wird auf hundert Franken gerundet. Weiter wird pro Gemeinde und pro betroffenem Vollzugsjahr je die gerundete Restbelastung oder die Entlastung in Franken in Prozent des massgebenden Staatssteueraufkommens gemäss dem Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das erste Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision ausgewiesen.

⁵ Die bereinigten Steuerausfälle pro Gemeinde und pro betroffenem Vollzugsjahr werden je wie folgt berechnet:

a) Von den Staatssteuern der juristischen Personen gemäss dem jeweils beschlossenen Gemeindesteuerfuss jeder Gemeinde wird pro betroffenem Vollzugsjahr ein Pauschalabschlag für prognostizierte Steuerausfälle abgezogen:

1. für das erste Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision von 33.89 Prozent;

2. für das zweite Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision von 30.86 Prozent;

3. für das dritte bis achte Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision von 34.71 Prozent;

b) In Fällen übermässiger Entlastungs- oder Belastungswirkungen aufgrund der nachgewiesenen Auswirkungen der STAF 2020 kann das Departement den Pauschalabschlag einzelner Gemeinden pro Basisjahr und pro betroffenem Vollzugsjahr um maximal 60 Prozentpunkte erhöhen oder kürzen. Gestützt auf solche Erhöhungen oder Kürzungen kann das Departement die Härtefallbilanz für das zweite bis achte Vollzugsjahr jeweils nachträglich korrigieren. Solche Korrekturen sind den Gemeinden zusammen mit dem Finanz- und Lastenausgleich des von der Korrektur betroffenen Jahres zu eröffnen;

c) Das Departement berechnet nach den Vorgaben der Buchstaben a und b je die prognostizierten Steuerausfälle der einzelnen Gemeinden pro Basisjahr und pro betroffenem Vollzugsjahr;

d) Grundlage für die Berechnung der prognostizierten Steuerausfälle bildet der Durchschnitt dreier Basisjahre gemäss den beschlossenen Jahresrechnungen der Gemeinden. Die Basisjahre liegen für alle betroffenen Vollzugsjahre drei, vier und fünf Jahre hinter dem ersten Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision.

⁶ Durch den Härtefallausgleich werden die Belastungen der Gemeinden, welche sich aufgrund der STAF 2020 ergeben, pro betroffenem Vollzugsjahr je bis zu einem Zielwert der Restbelastung in Prozent nach Absatz 4 reduziert:

H:\VDGEM\Gemeinden\agem_so\projekte\USR\III-SV17-FILASV17\Kommunikation\Internet STAF\II00 - Vorlage Gemeindeausgleich STAF II FIKO-VSEG-19-10-24.docx

- a) für das erste bis dritte Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision von drei Prozent;
 b) für das vierte und fünfte Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision von vier Prozent;
 c) für das sechste bis achte Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision von fünf Prozent.
 7 Gemeinden, welche in einem betroffenen Vollzugsjahr in der Härtefallbilanz eine Entlastung ausweisen, wird diese Entlastung nicht ausgerichtet.
 8 Die Mittel werden den berechtigten Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.

Titel nach § ~~38~~ 39 (neu)

~~6.3.2.~~ 6.3.3. Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen aufgrund der STAF 2020

§ ~~39~~ 40 (neu)

Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen

1 Die Finanzierung des Ausgleichs an die Gemeinden aufgrund der Steuerausfälle infolge der STAF 2020 erfolgt während den ersten acht Vollzugsjahren ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision über einen besonderen Staatsbeitrag von jährlich 15 Millionen Franken.

- a) 20.7 Millionen Franken für das erste Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision;
 b) 18.85 Millionen Franken für das zweite Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision;
 c) je 21.2 Millionen Franken für das dritte bis achte Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision.

2 Dieser besondere Staatsbeitrag nach Absatz 1 kann für den arbeitsmarktlichen Lastenausgleich sowie für sämtliche übrige Finanz- und Lastenausgleichsinstrumente des vorliegenden Gesetzes eingesetzt werden. Der Kantonsrat kann jeweils im Rahmen der Festlegung der Steuerungsgrössen für das zweite bis achte Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision den besonderen Staatsbeitrag nach Absatz 1 um maximal 100 Prozent erhöhen.

3 Die Finanzierung des Härtefallausgleichs erfolgt über nicht auszurichtende Entlastungen nach § 39 Absatz 7 sowie im Übrigen über einen zusätzlichen entsprechenden Staatsbeitrag.

Titel nach § ~~39~~ 40 (neu)

~~6.3.3.~~ 6.3.4. Werte für das erste Vollzugsjahr und Berechnungen

§ ~~40~~ 41 (neu)

Werte für das erste Vollzugsjahr und Berechnungen

1 Der Kantonsrat legt auf den Inkraftsetzungszeitpunkt der vorliegenden Teilrevision für das erste Vollzugsjahr sämtliche im vorliegenden Gesetz und dem Formelanhang genannten Werte betreffend den arbeitsmarktlichen Lastenausgleich, welche anschliessend jährlich durch diesen bestimmt werden, fest.

Die Steuerungsgrössen für den arbeitsmarktlichen Lastenausgleich im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2020 werden wie folgt festgelegt:

- a) Die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) für die Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner pro Gemeinde beträgt 1.25;
 b) Die maximale Abweichung vom Medianwert (maxAM) für die Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner pro Gemeinde beträgt 3.00;
 c) Die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) für die steuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner pro Gemeinde beträgt 1.25;
 d) Die maximale Abweichung vom Medianwert (maxAM) für die steuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner pro Gemeinde beträgt 2.00;
 e) Der Grundbeitrag für eine überdurchschnittliche Anzahl an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner beträgt 18'630'000 Franken;
 f) Der Grundbeitrag für eine überdurchschnittliche Anzahl an Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner beträgt 2'070'000 Franken.

2 Das Departement nimmt sämtliche sich aus den vorliegenden Übergangsbestimmungen ergebenden Berechnungen vor.

Anhänge

1 Formeln (geändert)